



Bericht

der Landesregierung - **Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur**

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

hier: Anmeldungen für den Rahmenplan 2023 mit Informationen über die Umsetzung des Rahmenplans 2022 und über die geplanten Eckwerte 2024

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-G) werden die Inhalte und das Verfahren zur Umsetzung dieser Gemeinschaftsaufgabe geregelt. Nach § 2 GAK-G dient die Gemeinschaftsaufgabe dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU zu ermöglichen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete zu gewährleisten sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes zu beachten.

Vorrangige Förderziele sind:

- die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung,
- die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen,
- die Förderung einer nachhaltigen, standortangepassten Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege,
- die umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen einschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes und
- die Verbesserung des Küstenschutzes.

Die GAK bildet den inhaltlichen und finanziellen Kern für die nationale Politik zur Entwicklung ländlicher Räume, an der sich die EU im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligt. Die GAK ist in Schleswig-Holstein damit das wichtigste Kofinanzierungsinstrument für das Landesprogramm ländlicher Raum 2014-2022 (LPLR) und des schleswig-holsteinischen Anteils am GAP-Strategieplan 2023-2027.

Der Finanzierungsanteil des Bundes an den GAK-Maßnahmen beträgt grundsätzlich 60 %, beim Küstenschutz 70 %. Die jährliche Planung der Fördermaßnahmen und die Schlüsselzuweisung der Bundesmittel an die Länder erfolgt über den jährlich anzupassenden Rahmenplan. Dieser enthält die Grundsätze für die gemeinsamen Fördermaßnahmen und weist länderbezogen die für die Maßnahmen jeweils bereitgestellten Mittel aus. Für die Veranschlagung im Rahmenplan melden die Länder maßnahmenbezogen ihren Bedarf an Kassenmitteln und Verpflichtungsermächtigungen beim Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), an. Über den Rahmenplan wird vom Bund und den Ländern im Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) gemeinsam entschieden. Dem PLANAK gehören der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen und ein Minister/eine Ministerin oder ein Senator/eine Senatorin jedes Landes an. Schleswig-Holstein wird

durch Herrn Minister Goldschmidt (MEKUN) vertreten. Bei Abstimmungsbedarf werden die Voten mit dem MLLEV im Vorwege geeint.

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmt in § 10 Abs. 4, dass die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung der Gemeinschaftsaufgaben so rechtzeitig vorlegt, dass sie beraten werden können. Die GAK-Rahmenplananmeldung gegenüber dem Bund muss allerdings regelmäßig schon vor der Unterrichtung des Landtages vorgenommen werden. Gründe dafür sind zum einen, dass erst nach Verabschiedung des Bundeshaushalts der zur Verfügung stehende Plafond an Bundesmitteln feststeht, zum anderen, dass das Bundesministerium unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss des Bundestages die konkreten, maßnahmenspezifischen Anmeldungen der Länder benötigt, um die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder zügig koordinieren und damit einen unverzüglichen Beginn der Förderung ermöglichen zu können. Auch kann der tatsächliche Mittelbedarf erst zum jeweiligen Vorjahresende, unter anderem wegen der Abhängigkeit vom bis dahin erreichten Umsetzungsstand der Förderprojekte, verbindlich ermittelt werden.

Entsprechend einem Wunsch aus dem Umwelt- und Agrarausschuss des Landtages sollen die Berichte über die Rahmenplananmeldungen eines Jahres durch Informationen über die Ergebnisse des jeweiligen Vorjahres sowie durch die Eckwerte der Haushaltsplanung für das jeweilige Folgejahr ergänzt werden. Da die Eckwerte zur Haushaltsplanung 2024 erst Ende 2023 beschlossen wurden, hat sich die Erstellung dieses vorliegenden Berichts entsprechend verzögert.

Für einen umfassenden Überblick enthält dieser Bericht Informationen über

- die Umsetzungsergebnisse des Haushaltsjahres 2022
- die Maßnahmen- und Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2023
- die Planungen für das Haushaltsjahr 2024 sowie
- die Beschreibung des GAK-Förderangebots in Schleswig-Holstein

2. GAK-Umsetzungsergebnisse des Haushaltsjahres 2022

2.1 Finanzielle Umsetzung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ist-Ausgaben für die in Schleswig-Holstein angebotenen GAK-Maßnahmengruppen dargestellt.

Maßnahmengruppen in Kapitel 1320 des Landeshaushalts	Anmeldung zum Rahmenplan 2022	Ist- Ausgaben 2022	Anteil an den Gesamt- ausgaben	Um- setzungs- quote (Ist/Soll)
Einzelbetriebliche Förderung	32,3	8,7	10,9%	26,9%
Verbesserung Marktstruktur	0,6	0,8	1,0%	128,7%
Wasserwirtschaft	5,0	5,0	6,3%	99,9%
Forstliche Maßnahmen	8,1	4,7	5,9%	58,0%
Sonstige Maßnahmen	0,4	0,4	0,5%	100,8%
Ländliche Entwicklung	25,7	22,0	27,6%	85,4%
Küstenschutz	38,0	38,0	47,8%	100,0%
Gesamt	110,1	79,6	100,00%	72,2%
- davon Bundesmittel	69,9	51,6	64,8%	73,8%
- davon Landesmittel	40,2	28,0	35,2%	69,6%

(Angaben in Mio. € als Summe aus Bundes- und Landesmitteln)

Für den Rahmenplan 2022 wurden alle verfügbaren Bundesmittel angemeldet. Davon wurden jedoch im Herbst 2022 im Rahmen der jährlichen Bedarfsabfrage 11,5 Mio. € an den Bund zurückgegeben. Es handelte sich dabei ausschließlich um zweckgebundene Mittel, die nicht anders eingesetzt werden konnten. Davon entfielen 5,4 Mio. € auf die vom Bund kurzfristig bereitgestellten, zweckgebundenen Mittel für die Förderung von Investitionen zur Emissionsminderung von Güllelagerstätten und Ställen. Wegen des letztlich zu geringen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung dieser Förderung innerhalb des Haushaltsjahres konnten die Mittel nicht verausgabt werden. Weitere 4 Mio. € Bundesmittel aus dem Sonderrahmenplan „Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ für den Erschwernisausgleich im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie konnten nicht verwendet werden, weil die Förderkulisse durch die Vorgaben des GAK-Rahmenplans stark beschränkt war.

Die 11,5 Mio. € nicht nutzbaren Bundesmittel mit Zweckbindung entsprechen zusammen mit den korrespondierenden Landesmitteln 19 Mio. € Fördersumme bzw. 17% des auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteils am Rahmenplan.

Eine detailliertere Übersicht über die finanzielle Umsetzung enthält die Tabelle in der Anlage 1a.

2.2 Inhaltliche Umsetzung

Die Förderdaten des Jahres 2022 auf der Basis der jährlichen GAK-Berichterstattung gegenüber dem Bund enthält die Anlage 1b.

3. Rahmenplananmeldungen für das Haushaltsjahr 2023

3.1 GAK-Kassenmittel des Bundes 2023

3.1.1 Überblick

Auf der Grundlage des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt wurde im September 2022 die Anmeldung zum GAK-Rahmenplan 2023 erstellt. Darin enthalten waren zusätzliche Sondermittel für den Umbau der Tierhaltung im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung. Nach der später getroffenen Entscheidung des Bundes, diese Förderung über ein gesondertes Bundesprogramm außerhalb der GAK vorzunehmen, wurde der Ansatz der GAK-Bundesmittel wieder entsprechend gekürzt und die Mittelanmeldungen der Länder zum Rahmenplan 2023 angepasst.

Die folgende Übersicht zeigt den Plafond an Bundesmitteln insgesamt und die davon auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteile.

GAK-Rahmenplan 2023	Bundesmittel D-Gesamt [in Mio. €]	Bundesmittel SH-Anteil [in Mio. €]
Sonderrahmenpläne (SRP):		
➤ Küstenschutz	48,2	9,3
➤ Präventiver Hochwasserschutz	100,0	0,0
➤ Ländliche Entwicklung	160,0	9,6
➤ Ökolandbau und Biologische Vielfalt	175,0	10,5
Regulärer Rahmenplan:		
➤ Zweckbindung Forst	121,0	3,6
➤ Vorwegabzug für Hamburg (s. S. 6)	1,5	--
➤ <u>Flexibel einsetzbare Mittel</u>	<u>527,6</u>	<u>31,7</u>
Summe GAK gesamt	1.133,3	64,7

3.1.2 Vergleich der GAK-Bundesmittel 2023 zum Vorjahr

Der Bundeshaushalt 2023 wies GAK-Mittel in Höhe von 1.133,3 Mio. € aus. Gegenüber dem Vorjahr stellte der Bund damit insgesamt rd. 191 Mio. € weniger zu Verfügung. Das ergab sich u.a. daraus, dass mit 90 Mio. € die Mittel weggefallen waren, die 2022 einmalig und zweckgebunden für Investitionen in eine emissionsärmere Tierhaltung veranschlagt waren. Weitere zweckgebundene Mittel des regulären Rahmenplans wurden nicht wieder bzw. nicht in der bisherigen Höhe veranschlagt. Die Tierwohl-Sondermittel im AFP (15 Mio. €) sind ersatzlos weggefallen. Die zweckgebundenen Mittel für die Forstförderung wurden um 55 Mio. € und der Sonderrahmenplan

„Ländliche Entwicklung“ um 30 Mio. € gekürzt. Das Budget an flexibel einsetzbarer Bundesmitteln im regulären Rahmenplan wurde um 49 Mio. € verringert.

Dem gegenüber wurden der Sonderrahmenplan „Küstenschutz“ um 23 Mio. € und der Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“ (ex „Insektenschutz“) um 25 Mio. € aufgestockt.

3.1.3 Zu den Positionen im GAK-Bundeshaushalt 2023 im Einzelnen:

Von den insgesamt veranschlagten GAK-Bundesmitteln in Höhe von 1.113,3 Mio. € entfielen 483,2 Mio. € auf die Sonderrahmenpläne.

Der Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ enthielt 100 Mio. € für über-regional wirkende Maßnahmen an den großen Flussgebietseinheiten im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP).

Für den Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ waren 160 Mio. €, für den Sonderrahmenplan „Küstenschutz“ 48,2 Mio. € reserviert. Der Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“ ersetzte den bisherigen Sonderrahmenplan „Insektenschutz in der Agrarlandschaft“, änderte jedoch nichts an den materiellen Fördermöglichkeiten. Er umfasste insgesamt 175 Mio. € Bundesmittel.

Für den regulären Rahmenplan verblieben damit 650,1 Mio. €. Nach dem Wegfall zahlreicher Zweckbindungen waren 2023 nur noch Mittel für Forstmaßnahmen nach Extremwetterereignissen und für den Waldumbau in Höhe von 121 Mio. € reserviert. Die übrigen 527,6 Mio. € waren von den Ländern flexibel im regulären Rahmenplan einsetzbar.

Zuvor sind wie in den Vorjahren 1,5 Mio. € der regulären Mittel vorweg abgezogen worden, um Hamburg ein Erreichen des Ausgaben-Schwellenwertes zu ermöglichen, der als Bedingung für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Sonderrahmenplan Küstenschutz festgesetzt ist. Diesen regelmäßigen Vorwegabzug hatte der PLANAK für die Jahre ab 2017 beschlossen.

Der Bundeshaushalt 2023 enthielt für den Titel der regulären GAK-Mittel einen Haushaltsvermerk, nach dem 5 Mio. € gesperrt waren, „bis das BMEL im Rahmen des PLANAK mit den Ländern vereinbart hat, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Letztempfänger der Bundesmittel aus der GAK informiert wird“. Ein Verfahren zur Erfüllung der Bedingung zu entwickeln, war u.a. aus Gründen des Datenschutzes und des Verwaltungsaufwandes nicht rechtzeitig zu leisten gewesen, so dass die gesperrten Mittel bis zum Jahresende nicht freigegeben worden sind.

3.1.4 Anteil Schleswig-Holsteins an den GAK-Bundesmitteln

Nach dem GAK-Verteilungsschlüssel entfallen 6,015 % der Bundesmittel auf Schleswig-Holstein. Dieser Verteilungsschlüssel gilt für den regulären Rahmenplan sowie für die Sonderrahmenpläne „Ländliche Entwicklung“ und „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“.

Für Teile der zweckgebundenen Mittel für Forstmaßnahmen haben Bund und Länder einen bedarfsangeneherten Verteilungsschlüssel vereinbart, der für Schleswig-Holstein 1,48% der Bundesmittel vorsieht.

Die Beträge, die für die einzelnen Küstenländer aus dem Sonderrahmenplan „Küstenschutz“ eingeplant und durch Verpflichtungsermächtigung im Bundeshaushalt entsprechend abgesichert sind, ergeben sich aus einer bis zum Jahr 2040 durch PLANAK-Beschluss festgeschriebenen Tabelle.

Aus dem regulären Rahmenplan standen Schleswig-Holstein im Jahr 2023 damit Kassenmittel des Bundes (einschließlich der durch Haushaltsvermerk gesperrten 0,3 Mio. €) in Höhe von 35,3 Mio. € zur Verfügung, davon 3,6 Mio. € zweckgebunden für Forstmaßnahmen. Der Anteil des Landes am Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ betrug 9,6 Mio. €. Aus dem Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“ standen 10,5 Mio. € bereit und aus dem Sonderrahmenplan Küstenschutz konnte Schleswig-Holstein im Berichtsjahr 9,3 Mio. € beanspruchen. Insgesamt waren 2023 damit 64,7 Mio. € Kassenmittel des Bundes für Schleswig-Holstein vorgesehen.

3.2 Anmeldung des Landes zum GAK-Rahmenplan 2023

3.2.1 Kassenmittel

Das MEKUN hat die 64,7 Mio. € Bundesmittel (d.h. einschließlich der zunächst gesperrten) vollständig zum GAK-Rahmenplan angemeldet und in Abstimmung mit dem MLLEV planerisch auf die Fördermaßnahmen aufgeteilt. Zusammen mit den ergänzenden Landesmitteln in Höhe von 36,3 Mio. € umfasste der GAK-Rahmen 2023 in SH damit insgesamt 101 Mio. €

In der nachfolgenden Tabelle werden die maßnahmenspezifischen Kassenmittelanmeldungen Schleswig-Holsteins für 2023 dargestellt. Eine detailliertere Übersicht enthält die Tabelle in der Anlagen 2.

(Angaben in Mio. € als Summe aus Bundes- und Landesmitteln)

Maßnahmengruppen in Kapitel 1320 des Landeshaushalts	GAK- Anmeldung 2023 [Mio. €]	Anteil an Gesamt
Einzelbetriebliche Förderung (einschl. Sonderrahmenplan Ökolandbau und Biologische Vielfalt)	22,2	22,0%
Verbesserung der Marktstruktur	0,6	0,6%
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	4,7	4,7%
Forstliche Maßnahmen	7,6	7,5%
Sonstige Maßnahmen	0,6	0,6%

Küstenschutz (einschl. Sonderrahmenplan)	41,3	40,8%
Integrierte ländliche Entwicklung (einschl. Sonderrahmenplan)	24,1	23,8%
Gesamt	101,1	100,0%
- davon Bundesmittel	64,8	64,1%
- davon Landesmittel	36,3	35,9%

Der Bund hat das angemeldete Bundesmittel-Budget zugewiesen, mit Ausnahme der im Bereich des allgemeinen Rahmenplans gesperrten Mittel in Höhe von 0,3 Mio. €. Diese Minderausgabe, entsprechend einer Höhe von ca. 1% gegenüber den Bedarfsmeldungen der Fachreferate, wurde auf alle Maßnahmen proportional umgelegt.

3.2.2 Verpflichtungsermächtigungen (VE) 2023

Bewilligungen, aus denen in nachfolgenden Haushaltsjahren Zahlungsverpflichtungen des Landes erwachsen, werden durch Verpflichtungsermächtigungen (VE) abgesichert. Im Rahmen der Haushaltspläne 2023 von Land und Bund sowie entsprechend den geschätzten Förderbedarfen wurden für 2023 Verpflichtungsermächtigungen in folgendem Umfang zum GAK-Rahmenplan angemeldet (Summen aus Bundes- und Landesmitteln):

[in Mio. €]	VE 2023	fällig 2024	fällig 2025	fällig 2026	fällig 2027
Gesamt	58,5	23,9	18,2	9,8	6,6
Anteil Bund	36,7	14,8	11,3	6,2	4,4
Anteil Land	21,8	9,1	6,9	3,6	2,2

Der PLANAK hat im Februar 2023 die Beschlüsse über den materiellen Rahmenplan 2023 und über die Verteilung der Bundesmittel für 2023 auf die Länder gefasst. Grundsätzlich sind aber auch nach dem PLANAK-Beschluss über die Mittelverteilung Umschichtungen von GAK-Mitteln zwischen verschiedenen Fördermaßnahmen eines Landes möglich.

4. Eckwerte für das Haushaltsjahr 2024

Im Laufe eines Jahres beraten Bund und Länder auf Fachebene über erforderliche inhaltliche Anpassungen der Fördergrundsätze. Regelmäßig gegen Ende eines jeden Jahres beschließt der PLANAK den dann fachlich abgestimmten Rahmenplan für das Folgejahr. Über die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder entscheidet der PLANAK auf der Grundlage des beschlossenen Bundeshaushalts und der Mittelanmeldungen der Länder. Der Bundeshaushalt dient den Ländern in der Regel als Richtschnur für ihre Mittelanmeldungen zum GAK-Rahmenplan.

4.1 Haushalt Bund

Im Bundeshaushalt 2024 sind Mittel für Sonderrahmenpläne nicht mehr vorgesehen. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts am Spektrum der GAK-Fördermöglichkeiten. Die bisher aus den Sonderrahmenplänen „Ländliche Entwicklung“ und „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“ unterstützten Fördermaßnahmen sind jetzt allerdings aus den Mitteln für den allgemeinen Rahmenplan zu finanzieren, und diese Mittel sind gegenüber 2023 auch aufgestockt worden. Diese Aufstockung ist jedoch nicht ausreichend, um den Wegfall der Sondermittel vollständig zu kompensieren.

Für Maßnahmen des Küstenschutzes sind dagegen weiterhin Mittel zweckgebunden in einem Umfang reserviert, der für diesen Förderbereich Kürzungen nicht erforderlich macht.

Neu eingeführt wird ein zweckgebundenes Budget für Maßnahmen des Hochwasserschutzes außerhalb des NHWSP.

Aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) werden für Forstmaßnahmen der GAK zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Insgesamt ist eine Verringerung des GAK-Budgets auf Bundesseite um ca. 10% zu verzeichnen.

Schleswig-Holstein allerdings kann einen Aufwuchs an verfügbaren Bundesmitteln verzeichnen. Das liegt daran, das Land nicht nur von der Aufstockung des regulären Rahmenplans profitiert, sondern insbesondere auch von dem vollständigen Erhalt der Mittel für Küstenschutzmaßnahmen. Hinzu treten noch die zweckgebundenen Mittel für den Hochwasserschutz, die erstmals auch nach Schleswig-Holstein fließen, nachdem sie bislang im Rahmen des bisherigen Sonderrahmenplans Hochwasserschutz allein den Oberliegern der großen Flussgebietseinheiten vorbehalten waren.

Der Umfang der Verpflichtungsermächtigungen zur haushaltsrechtlichen Absicherung mehrjähriger Fördervorhaben wurde im Vergleich zu den Kürzungen bei den Kassenmitteln überproportional gekürzt; für SH um annähernd die Hälfte.

Damit werden die Möglichkeiten, überjährig umzusetzende Vorhaben fördern zu können, erheblich eingeschränkt. Das könnte insbesondere Auswirkungen auf Fördermaßnahmen haben, die notwendigerweise auf Mehrjährigkeit angelegt sind oder die größere (Bau-)Vorhaben fördern, die nicht innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden können.

Zusammenfassung:

Die GAK-Bundesmittel 2024 umfassen insgesamt 1.032 Mio. € Kassenmittel.

Davon entfallen

- | | |
|--|---|
| - auf den allgemeinen Rahmenplan | 660 Mio. € |
| - auf die Zweckbestimmung „Küstenschutz“ | 120 Mio. € |
| - auf die Zweckbestimmung „Forst“ | 125 Mio. € |
| - auf die Zweckbestimmung „Hochwasserschutz“ | 77 Mio. € |
| - auf die Zweckbestimmung „Hochwasserschutz“ | 50 Mio. € (nur für NHWSP ¹) |

¹ NHWSP: Nationales Hochwasserschutzprogramm für die Einzugsgebiete der großen Flussysteme

Daraus ergibt sich für Schleswig-Holstein folgendes GAK-Budget 2024:

GAK 2024 [Mio. €]	Bundesmittel	erforderliche Landesmittel	Gesamt-Budget
Allgemeiner Rahmenplan	39,6	25,8 ²	65,4
Zweckbindung „Forst“	1,9	1,2	3,1
Zweckbindung „Hochwasserschutz“	4,6	3,1	7,7
Zweckbindung „Küstenschutz“	26,7	11,4	38,1
Gesamt	72,8	41,5	114,3

4.2 Haushalt Schleswig-Holstein

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Vorschlag der Landesregierung für das GAK-Kapitel 1320 im Landeshaushalt für 2024 mit dem Stand vom Februar 2024. Er orientiert sich an dem Budget an GAK-Bundesmitteln. Die erforderlichen zusätzlichen Landesmittel zur Kofinanzierung der vom Bundestag Anfang 2024 gegenüber dem Haushaltsentwurf der Bundesregierung beschlossenen Aufstockungen wurden im Rahmen der Nachschiebeliste eingebracht. Da die Verteilung dieser Mittel auf die Einzelmaßnahmen zu dem Zeitpunkt noch nicht feststand, sind sie im Kapitel 1320 des Landeshaushalts zunächst als globale Mehrausgabe veranschlagt.

<u>Entwurf Landeshaushalt:</u> Maßnahmengruppen in Kapitel 1320 des Landeshaushalts	Entwurf zum Haushalt 2024 (Summe Bundes- und Landesmittel)
Einzelbetriebliche Maßnahmen und Maßnahmen des Naturschutzes	21,5
Verbesserung der Marktstruktur	0,5
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	4,7
Forstliche Maßnahmen	7,6
Sonstige Maßnahmen	0,6
Küstenschutz	40,8
Integrierte ländliche Entwicklung	24,6
Globale Mehrausgabe	13,9
Gesamt	114,2

² Betrag vorbehaltlich der Feinabstimmung hinsichtlich der Verteilung der Bundesmittel auf die Maßnahmen mit 60% bzw. 70% Bundesanteil.

- davon Bundesmittel	72,6
- davon Landesmittel	41,6

(Angaben in Mio. € als Summe aus Bundes- und Landesmitteln)

Eine detailliertere Übersicht enthält die Tabelle in Anlage 3.

5. Das GAK-Förderangebot in Schleswig-Holstein

Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung (ILE)

Die Umsetzung der Maßnahmen des Förderbereichs 1 erfolgt in Zuständigkeit und Verantwortung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV).

Dorfentwicklung und lokale Basisdienstleistungen

Dörfer und Städte in den ländlichen Räumen sind attraktive Wohnorte, Arbeitsstätten und Erholungsräume. Diese Attraktivität soll mit der Förderung der Ortskernentwicklung und der Daseinsvorsorge erhalten und weiterentwickelt werden. Viele ländliche Regionen Schleswig-Holsteins stehen vor großen Herausforderungen wie z.B. Gebäudeleerstand, Digitalisierung, Tragfähigkeit der Infrastruktur. Mit der Förderung der Ortskernentwicklung unterstützt das Land die Regionen, diese Herausforderungen zu meistern. Im Bereich der Daseinsvorsorge werden insbesondere Mehrfunktionenhäuser nach Ziffer 3.0 mit den Schwerpunkten Nahversorgung und/oder Bildung im Rahmen des LPLR bzw. des GAP-Strategieplans gefördert. Hier werden verschiedene Angebote unter einem Dach gebündelt und vernetzt, zum Beispiel in Markt-Treffs oder in multifunktionalen Bildungshäusern.

Die GAK-Mittel werden teilweise zur Kofinanzierung der EU-Mittel im Rahmen des schleswig-holsteinischen ELER-Programms „Landesprogramm Ländlicher Raum“ (LPLR) bzw. des GAP-Strategieplans für die oben genannten Vorhaben der Bildungsinfrastruktur und der Nahversorgung eingesetzt.

Im Bereich der Ortskernentwicklung werden insbesondere investitionsbezogene Vorhaben zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte, z.B. dorf-gemäße Gemeinschaftseinrichtungen, Umnutzung ländlicher Bausubstanz sowie Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen gefördert. Grundlage für die Förderung sind Ortskernentwicklungskonzepte von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Diese Konzepte sollen die Auswirkungen des demographischen Wandels untersuchen, eine Erhebung des Innenentwicklungspotenzials bzw. Ansätze zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme beinhalten und unter Einbindung thematisch relevanter Akteure der Region erstellt werden. Die Umsetzung der Ortskernentwicklungskonzepte kann durch eine geförderte Dorfmoderation unterstützt werden.

Die Mittel des Sonderrahmenplans gehen in den regulären Rahmenplan über und sollen weiterhin insbesondere für die Förderung der Ortskernentwicklung verwendet

werden. Nach Ziffer 3.0 können auch IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 7 des GAK-G einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung gefördert werden. Da der Fördertatbestand durch den Bezug zum GAK-G sehr eng gefasst ist, wurde er seit 2019 auch außerhalb der Ortskernentwicklung angeboten, um die Bedarfe im Land zu eruieren. Die Nachfrage nach entsprechenden Projekten war allerdings sehr gering.

Die 2017 eingeführte Fördermaßnahme 7.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ wird unter anderem aufgrund des sehr hohen Prüfaufwandes der Zuwendungsvoraussetzungen in Schleswig-Holstein weiterhin nicht angeboten. Der GAK-Rahmenplan bietet die Möglichkeit, eine erhöhte Förderquote für finanzschwache Kommunen zu gewähren. Im Rahmen der Förderung der Ortskernentwicklung und der Förderung von Modernisierungen bestehender MarktTreffs können finanzschwache Gemeinden eine Förderquote von bis zu 90 % erhalten.

Bundesweit modellhaft wird darüber hinaus zurzeit ein gemeinsames Projekt mit dem Kreis Steinburg zur nachhaltigen Nutzung vorhandener dörflicher Bausubstanz umgesetzt. In einem ersten Schritt hat der Kreis Steinburg Eigentümern von historischen Gebäuden mit landwirtschaftlichem Bezug eine professionelle Beratung zur Umnutzung und zum Erhalt der Gebäude angeboten. Im Rahmen eines LEADER-Projektes der AktivRegionen Steinburg und Holsteiner Auenland wurden so bereits 45 Konzepte zur Umnutzung landwirtschaftlicher bzw. dörflicher Bausubstanz entwickelt. In einem zweiten Schritt soll Hauseigentümern durch eine Förderung mit GAK-Mitteln die Umsetzung dieser Konzepte ermöglicht werden. Gleich mehrere Ziele der GAK werden durch dieses Projekt realisiert: Sicherung der Grundversorgung, Behebung von Gebäudeleerständen, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum.

Regionalbudget

Mit dem GAK-Rahmenplan 2019 wurde der Förderbereich ILE um die Maßnahme 9.0 Regionalbudget ergänzt. Ziel ist die Förderung von Kleinprojekten (bis 20.000 € Gesamtkosten) im ländlichen Raum, die insbesondere einen Beitrag zur Orts- und Innenentwicklung, zum sozialen und kulturellen Leben, zur Freizeit und Erholung und somit für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch auf dem Land leisten. Die Mittel werden an einen regionalen Träger (Erstempfänger) bewilligt, der seinerseits die Projekte auswählt und die Mittel an die Projektträger (Letztempfänger) weiterbewilligt. In Schleswig-Holstein kommen zurzeit ausschließlich die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) AktivRegionen als Erstempfänger in Betracht. Das Regionalbudget beträgt je Region maximal 200.000 € im Jahr einschließlich eines Eigenanteils des Erstempfängers von 10 %. Die Förderquote für den Letztempfänger beträgt maximal 80 %. Das Regionalbudget wurde den LAG AktivRegionen jährlich seit 2019 aus Mitteln des Sonderrahmenplans angeboten. Nach Auflösung des Sonderrahmenplans

soll die Förderung ab 2024 aus dem regulären Rahmenplan erfolgen. Das Regionalbudget wird von nahezu allen LAG AktivRegionen genutzt. Auf die Weise sind in den letzten Jahren mehrere hundert Kleinprojekte entstanden, die zu einer Belebung der ländlichen Räume beigetragen haben. Das Regionalbudget genießt in den Regionen eine hohe Akzeptanz.

Die Befristung der Maßnahme bis zum 31.12.2025 ist nach dem Beschluss des PLANAK vom 14.12.2023 aufgehoben worden. Das Regionalbudget wird nun dauerhaft als Fördermaßnahme in der GAK angeboten, um die ländliche Entwicklung in der Verantwortung der engagierten Menschen vor Ort weiter zu unterstützen.

Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Über die Maßnahme 5.0 werden gemeinschaftliche Anlagen der Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) gefördert, die der Verbesserung der Agrarstruktur dienen. Die Flurbereinigung ist ein leistungsfähiges Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Strukturen in Schleswig-Holstein.

Flurbereinigungsverfahren dienen insbesondere

- der Verbesserung der Agrarstrukturen durch Zusammenlegung der Flächen und Verbesserung der Hof-Feld-Beziehungen und damit der wirtschaftlichen Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe,
- der Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe bei der Neuordnung ihrer Flächenstrukturen, die sich aus den Anpassungserfordernissen an die Landnutzung auf Grund der klimatischen Veränderungen ergeben,
- der Verbesserung und Optimierung des ländlichen Wegenetzes. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Anpassung vorhandener ländlicher Wege und Brücken an die Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Schwerlastverkehre,
- der Minderung von Landnutzungskonflikten aufgrund bestehender Eigentums- und Nutzungsstrukturen im Zusammenhang mit Flächenansprüchen Dritter (Natur- und Artenschutz, Moorentwicklung, Gewässerschutz, Küsten- und Hochwasserschutz, Infrastrukturvorhaben, Kompensation pp.) und
- der Umsetzung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Maßgaben des Natur-, Klima- und Umweltschutzes sowie der Wasserwirtschaft.

Schwerpunkt der Förderung über die GAK ist der zukunftsfähige Ausbau des ländlichen Wegenetzes inklusive der Brücken. Neben den umfassenden Flurbereinigungen stellt der freiwillige Landtausch nach § 103a FlurbG ein wichtiges Instrument zur Bodenordnung dar. Es ist ein schnelles und einfaches Verfahren, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu zu ordnen. Die Tauschpartner bedienen sich der Landgesellschaft Schleswig-Holstein als Helfer, um die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen zu erstellen. Für die Kosten des Helfers erhalten die Tauschpartner eine Förderung. Die GAK-Mittel werden dabei ausschließlich bei Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur eingesetzt.

Breitbandversorgung ländlicher Räume

Ziel der Förderung ist es, unterversorgte ländliche Gebiete besser an die Breitbandnetze anzuschließen. Durch kleinräumige Maßnahmen, die Lücken in der bestehenden Breitbandinfrastruktur schließen, ergänzt die GAK-Förderung das Bundesprogramm für den Gigabitausbau und die damit angestrebten Versorgungsziele. Damit soll insbesondere landwirtschaftlichen Unternehmen ein adäquater Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht werden.

Hierzu werden Kommunen Zuwendungen gewährt

- zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen,
- zur Verlegung von Leerrohren (nutzbar für Breitbandinfrastruktur),
- für erforderliche Vorbereitung und Begleitung inkl. Planungsleistungen.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und beträgt in Schleswig-Holstein bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Da über die Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 umfassende Fördermöglichkeiten geschaffen wurden, ist die Maßnahme 6.0 „Breitbandversorgung ländlicher Räume“ des Förderbereichs 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ entbehrlich geworden und daher mit PLANAK-Beschluss vom 14.12.2023 ab 2024 gestrichen worden. Durch die Streichung entsteht keine Förderlücke.

Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Die Agrarinvestitionsförderung ist im schleswig-holsteinischen ELER-Programm „Landesprogramm Ländlicher Raum“ (LPLR) bzw. des GAP-Strategieplans verankert. Die Förderung richtet sich an Betriebe, die Investitionen in eine besonders artgerechte Tierhaltung durchführen. Zusätzlich sind besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen. Die Stallbaumaßnahmen werden mit EU-Mitteln aus der zweiten Säule (kofinanziert mit GAK-Mitteln), sowie Umschichtungsmitteln (100 % EU-Mittel) aus der ersten Säule der GAP gefördert.

In 2024 wird die Agrarinvestitionsförderung fortgeführt und weiterhin über die GAK mitfinanziert, damit interessierte Landwirte weiterhin die Möglichkeit haben, für Stallbaumaßnahmen einen Zuschuss zu beantragen.

Mit dem für Anfang 2024 geplanten Inkrafttreten des Bundesprogramms zum Umbau der Tierhaltung soll es gleiche Förderbedingungen für Schweineställe in allen Ländern geben. Daher wird die investive Förderung von Stallbaumaßnahmen für die Schweinehaltung zur Verbesserung des Tierwohls befristet bis zum Jahresende 2027 in der GAK und damit im AFP ausgesetzt. Weiter im AFP möglich bleiben die Förderung von Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz in Ställen (z.B. Abluftreinigungsanlagen) sowie die bis zum 31. Dezember 2025 befristete Modernisierungsförderung im Bereich Sauenhaltung.

Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen

Landwirtschaft

Im EU-Förderzeitraum 2014 bis 2022 beabsichtigt Schleswig-Holstein, Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf der Stufe der Ernährungswirtschaft (keine Primärerzeugung) zu unterstützen. Gefördert werden nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU); im Mittelpunkt soll die Stärkung von Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im regionalen, handwerklichen und/oder ökologischen Bereich stehen. Die Gewährung des Zuschusses ist außerdem an die Verpflichtung geknüpft, eine Verbesserung des Ressourceneinsatzes, insbesondere von Wasser und/oder Energie herbeizuführen. Die durch Schleswig-Holstein mitinitiierte Ausweitung der Förderung von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben auf mittlere Unternehmen ab 2021 ermöglicht es, regionale Schlachtstrukturen in der Fläche in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen und in geschlossenen Ketten eine ausgeprägte lokalregionale Wertschöpfung herbeizuführen.

Fischwirtschaft

Die GAK-Mittel dienen der Kofinanzierung der EU-Mittel aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF, Förderperiode 2021-27). Diese werden für die Förderung von Investitionsvorhaben der Fischwirtschaft in den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung eingesetzt. Zuwendungsempfänger sind im Regelfall kleine und mittlere Unternehmen der Fischvermarktung sowie Be- und Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen. Ziel der Förderung ist gem. VO (EU) 2021/1139 die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor. Besondere Bedeutung wird dabei der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen sowie der Verbesserung der Wertschöpfung im Lande und der Förderung von energieeffizienten Technologien und -Verfahren beigemessen.

Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege

Ziel der Förderung der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung (MSUL) ist es, Landwirten für die Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes dienen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Die Verpflichtungen der MSUL-Maßnahmen gehen über diejenigen des einschlägigen Fachrechts (z.B. Dünge- und Pflanzenschutzrecht) hinaus.

Ökologischer Landbau

Ziel der Förderung des Ökolandbaus ist in Schleswig-Holstein vor allem, die Belastung von Gewässern mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Daneben dient die Förderung von Landwirten, die den gesamten Betrieb gemäß EU-Öko-Verordnung bewirtschaften, auch dem Bodenschutz und dem Schutz der Biodiversität.

Erhaltung der Vielfalt tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Ziel der Maßnahme ist die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen. Die Förderung ist Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Landes Schleswig-Holstein. Sie baut damit unter anderem auf das Nationale Fachprogramm zu den tiergenetischen Ressourcen auf. Die Zuwendungen zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen dienen als Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutzierrassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Derzeit werden in Schleswig-Holstein die Rassen Schleswiger Kaltblut, Deutsches Shorthorn, Angler Rind alter Zuchtrichtung, Angler Sattelschwein und Rotbuntes Husumer Schwein gefördert. Im Verlauf der neuen Förderperiode ab 2023 ist die Aufnahme weiterer gefährdeter Nutzierrassen geplant.

Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Der Förderbereich umfasst die Förderung investiver Naturschutzprojekte zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft. Gefördert wird im Wesentlichen die Anlage von Feuchtbiotopen wie Amphibiengewässer, die Wiedervernässung von Flächen und der Grunderwerb von Flächen, die so entwickelt werden sollen. Einen Schwerpunkt nahm seit 2020 der Insektenschutz ein. Dieser Schwerpunkt wird auch nach Rückführung der Sondermittel erhalten bleiben. So leistet diese Maßnahme einen Beitrag zur Umsetzung von Natura 2000 auf Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden oder wurden.

Vertragsnaturschutz

Seit dem Jahr 2019 ist ein Abschluss von Verträgen zur Entwicklung und zum Erhalt von Grünlandlebensräumen und von Wertgrünland möglich. Mit diesem Vertragsmuster sollen botanisch wertvolle Grünlandhabitats erhalten und verbessert werden. Ab 2023 wird darüber hinaus die Umwandlung von Ackerland in Grünlandlebensräume gefördert.

Um die Ziele des Vogelschutzes von EU-rechtlich geschützten Arten, insbesondere der Weißwangengans zu erreichen, werden Verträge geschlossen, die auf die Duldung und Zurverfügungstellung von Nahrungsangeboten für diese Vogelarten abzielen. Neben dem dafür eingeführten Vertragsmuster "Rastplätze für wandernde Vogelarten" wird auch das Vertragsmuster „Halligprogramm“ angeboten. Letzteres zielt neben der Duldung von wandernden Vogelarten auf eine halligtypische Bewirtschaftung ab.

Förderbereich 5: Forsten

Nach dem Bundeswaldgesetz soll die Forstwirtschaft insbesondere mit Blick auf den wirtschaftlichen Nutzen des Waldes und seine Bedeutung für die Umwelt nachhaltig gefördert werden. So soll mit der Förderung unter anderem dazu beigetragen werden, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder zu sichern und die Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft zu verbessern. Die

Förderung forstlicher Maßnahmen ist somit auch ein wichtiges Instrument zur Umsetzung forstpolitischer und gesellschaftlicher Ziele und Interessen.

Die Auswirkungen von verschiedenen und sich teils wiederholenden Wetterextremen der jüngsten Vergangenheit haben die Notwendigkeit aufgezeigt, weiterhin nicht standortgerechte Waldbestände in einen naturnäheren und damit ökologisch und ökonomisch stabileren Zustand zu bringen. In Anbetracht der Klimaveränderung und den damit einhergehenden Auswirkungen auf das Gesamtsystem Wald wird durch eine gezielte Förderung von Waldumbaumaßnahmen eine höhere Biodiversität erreicht und damit die natürliche Anpassungsfähigkeit der Wälder unterstützt. Im Zusammenhang mit der Beseitigung der Sturmschäden wird die Bedeutung der bestehenden Forstorganisation mit gut funktionierenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sichtbar.

Die Investitionen in den Waldumbau, insbesondere bei der Wiederaufforstung und Bekämpfung der trockenheitsbedingten Schäden, sind sehr hoch. Waldbesitzende und Forstbetriebe benötigen hierbei die fachliche und finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung, den Bund und die EU. Nur so ist es einem Großteil der forstlichen Akteure in Schleswig-Holstein möglich, die o.g. Aufgaben und Pflichten, die mit dem Waldbesitz einhergehen, zu erfüllen.

Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung, den Waldanteil in Schleswig-Holstein zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde seit 2020 ein erhöhter GAK-Mittel Betrag für die Erstaufforstung (Neuwaldbildung) bereitgestellt.

Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Der Mittelansatz enthält die Zuschüsse des Landes an den Landeskontrollverband als Auszahlungsempfänger für züchterische Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit in Milchvieh haltenden Betrieben in Schleswig-Holstein. Die Förderung kommt in Form einer Beitragssenkung den landwirtschaftlichen Unternehmen zu Gute (Endbegünstigte). Die Ausrichtung des Fördergrundsatzes liegt im Interesse des Landes, da hiermit gerade diejenigen Parameter, die vorrangig dem Ziel der Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere dienen, tierzuchtlich bearbeitet werden sollen. Die Maßnahme hat damit in der Vergangenheit auch die Arbeit des Projektes Tiergesundheit mit dem Schwerpunkt Rindergesundheit in Schleswig-Holstein flankiert und unterstützt die tiergesundheitlichen Initiativen des Landeskontrollverbandes.

Außerdem wird durch die Erfassung vieler Gesundheits- und Stoffwechselfparameter die Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Umweltbedingungen gefördert, da diese Daten unmittelbar in die Zucht der verschiedenen Rinderrassen einfließen. Bisher wird die Fördermaßnahme in Schleswig-Holstein nur bei Milchrindern umgesetzt. Förderfähig sind ebenfalls die Tierarten Schwein, Schaf und Ziege. Das BMEL hat zwischenzeitlich den Fördergrundsatz überarbeitet und hat dazu Gespräche mit den Dachverbänden der Tierzuchtorganisationen geführt. Neben einer Aufstockung der Förderhöchstbeträge sind eine Erweiterung der Datenerfassung z.B. aus Gesund-

heitsmonitoringprogrammen vorgesehen sowie die Möglichkeit der Förderung der Erfassung von Genotypinformationen. Der Mittelansatz für diese Maßnahme wurde daher ab 2023 erhöht.

Förderbereich 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen liegt der Schwerpunkt der Förderung auf den Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft, der naturnahen Gewässerentwicklung und der Durchgängigkeit der Gewässer. Diese Maßnahmen bilden einen der Kernpunkte zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in den schleswig-holsteinischen Oberflächengewässern im zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 und im dritten Bewirtschaftungszeitraum von 2022 bis 2027.

Ein weiterer Förderschwerpunkt ist der Neubau bzw. die Nachrüstung von Hochwasserschutzanlagen im ländlichen Raum einschließlich des Rückbaus von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten. Die Förderung zielt darauf ab, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu schützen. Dabei wird auch der wachsenden Gefahr extremer Wetterereignisse infolge des Klimawandels Rechnung getragen werden.

Förderbereich 8: Küstenschutz

Die Aufgabe des Küstenschutzes ist die Erhöhung der Sicherheit an den schleswig-holsteinischen Küsten, auf den Inseln und Halligen sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutungen und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff (Küstenschutz) unter Berücksichtigung des Klimawandels bzw. eines verstärkt ansteigenden Meeresspiegels.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 50,4 Mio. € im Bereich des investiven Küstenschutzes in Schleswig-Holstein verausgabt. Aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) und des Sonderrahmenplans (SRP) standen dem Land insgesamt 42,5 Mio. € (davon 29,7 Mio. € Bundesmittel) zur Verfügung. Diese wurden ergänzt durch Mittel der EU im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie reinen Landesmitteln aus dem Infrastruktur-Modernisierungs-Programm (IMPULS).

Diese Ansätze sind erforderlich, um einerseits die Unterhaltung der Küstenschutzanlagen, finanziert mit zusätzlichen Landesmitteln, zu gewährleisten und andererseits neben den notwendigen Sicherungsarbeiten im Wattenmeer sowie den Arbeiten im Deichvorfeld (Vorlandarbeiten) die gemäß des Generalplans Küstenschutz erforderlichen Deichverstärkungen, Wegebauten und weitere vorrangige Maßnahmen des Sturmflutschutzes und der Küstensicherung durchführen zu können.

Im Jahr 2023 wurden folgende investitionsstarke Maßnahmen im Bereich des Küstenschutzes umgesetzt:

- Sandvorspülungen und bauliche Maßnahmen auf Sylt,
- Wellenüberschlagssicherung Föhr Toftum/Ackerum
- Fortführung der Deichverstärkung Hauke-Haien-Koog
- Deichverstärkung Eiderdamm Nord
- Verstärkung der Ufermauer Westerland
- Verstärkung von Treibselabfuhrwegen und Deichverteidigungswegen

Neben der Fortführung von lfd. Küstenschutzmaßnahmen ist in 2024 auch die Umsetzung der Deichverstärkungsmaßnahme in Friedrichskoog-Spitze sowie die Deckwerksverstärkung Frischwassertal/Sylt fest eingeplant.

Aus dem im Jahre 2022 fortgeschriebenen Generalplan Küstenschutz ist zu entnehmen, dass insgesamt 74 Kilometer Landesschutzdeiche prioritär zu verstärken sind. Die Kosten für eine nachhaltige Anpassung der Küstenschutzanlagen belaufen sich auf voraussichtlich 357 Mio. €. Spätere Verstärkungen und Anpassungen, die insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels erforderlich werden könnten, sind in dieser Summe nicht mit enthalten.

Anlage 1a: Finanzielle GAK-Umsetzung in Schleswig-Holstein im Haushaltsjahr 2022

Maßnahmegruppen im Kapitel 1320	Landes-Haushalt 2022	Rahmenplan-Anmeldung 2022	interne Umschichtungen	Rückgaben/ Verfall wg. Zweckbindung der Bundesmittel	Budget final 2022	Ist 2022	Umsetzungs- quote (vor Umschichtung und Rückgabe)	Umsetzungs- quote (nach Umschichtung und Rückgabe)	Anteile der Maßnahmen an den Gesamt- ausgaben
a	b	c	d	e	f (=c-d-e)	g	i (=g/c)	h (=g / f)	j
(3) Einzelbetriebliche Maßnahmen, Naturschutz	32.396,2	32.261,7	0,0	-18.704,8	13.557,0	8.666,9	26,9%	63,9%	10,89%
Zinszuschüsse (Abwicklung)	332,1	302,2			302,2	325,7	107,8%	107,8%	0,41%
Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP), regulär	1.604,0	1.604,0			1.604,0	603,8	37,6%	37,6%	0,76%
AFP: Zweckbindung Tierwohl	1.503,8	1.503,8		-1.151,8	352,1	0,0	0,0%	0,0%	0,00%
AFP: Zweckbindung emissionsarme Ställe und Lagerstätte	4.511,3	4.511,3		-4.511,3	0,1	0,0	0,0%	--	0,00%
AFP: Zweckbindung Güllelagerabdeckungen	4.511,3	4.511,3		-4.511,3	0,1	0,0	0,0%	--	0,00%
Ökolandbau	4.077,9	4.142,9			4.142,9	3.698,1	89,3%	89,3%	4,65%
Investiver Naturschutz	717,0	613,6			613,6	520,6	84,8%	84,8%	0,65%
Vertragsnaturschutz	100,0	35,0			35,0	27,4	78,3%	78,3%	0,03%
Sonderrahmenplan Insektenschutz	15.038,8	15.037,6		-8.530,5	6.507,1	3.491,3	23,2%	53,7%	4,39%
(4) Verbesserung der Marktstruktur	690,0	643,3	233,8	0,0	877,1	827,7	128,7%	94,4%	1,04%
Landwirtschaft	450,0	450,0	420,0		870,0	820,7	182,4%	94,3%	1,03%
Fischwirtschaft	240,0	193,3	-186,2		7,1	7,0	3,6%	98,6%	0,01%
(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	5.299,0	5.013,1	0,0	0,0	5.013,1	5.007,8	99,9%	99,9%	6,29%
									0,00%
(6) Forstliche Maßnahmen	7.214,3	8.094,3	0,0	0,0	8.094,3	4.693,1	58,0%	58,0%	5,90%
ohne Zweckbindung	787,0	1.667,0			1.667,0	769,9	46,2%	46,2%	0,97%
Zweckbindung Waldumbau	4.010,0	4.010,0			4.010,0	2.071,1	51,6%	51,6%	2,60%
Zweckbindung Extremwetter	2.417,3	2.417,3			2.417,3	1.852,1	76,6%	76,6%	2,33%
(7) Sonstige Maßnahmen	366,0	366,0	3,1	0,0	369,1	368,8	100,8%	99,9%	0,46%
Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	300,0	300,0	3,1		303,1	300,0	100,0%	99,0%	0,38%
Vielfalt tiergenetischer Ressourcen	66,0	66,0			66,0	68,8	104,2%	104,2%	0,09%
(9) Integrierte ländliche Entwicklung (ILE)	25.875,0	25.734,6	-236,9	-540,0	24.957,7	21.984,8	85,4%	88,1%	27,63%
ILE, regulär	8.750,0	8.609,6	-236,9		8.372,7	7.697,5	89,4%	91,9%	9,67%
Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung	17.125,0	17.125,0		-540,0	16.585,0	14.287,3	83,4%	86,1%	17,96%
Zwischensumme Agrarstruktur	71.840,5	72.113,0	0,0	-19.244,8	52.868,3	41.549,1	57,6%	78,6%	52,22%
(8) Küstenschutz	39.041,6	38.012,2	0,0	0,0	38.012,2	38.012,3	100,0%	100,0%	47,78%
reguläre Maßnahmen	30.898,7	29.869,3			29.869,3	29.869,4	100,0%	100,0%	37,54%
Sonderrahmenplan	8.142,9	8.142,9			8.142,9	8.142,9	100,0%	100,0%	10,23%
Gesamt	110.882,1	110.125,2	0,0	-19.244,8	90.880,5	79.561,4	72,2%	87,5%	100,00%
davon Bund insgesamt	70.433,4	69.876,3	0,0	-11.546,9	58.329,5	51.538,1	73,8%	88,4%	64,78%
davon Land insgesamt	40.448,7	40.248,9	0,0	-7.697,9	32.551,0	28.023,3	69,6%	86,1%	35,22%

Hinweis zu Spalte e: Die zweckgebundenen Bundesmittel, für die kein ausreichender Bedarf bestand, wurden dem Bund zurückgegeben.

Anlage 1b: Inhaltliche GAK-Umsetzung in Schleswig-Holstein im Haushaltsjahr 2022

Maßnahmegruppen im Kapitel 1320	2022		
	Anzahl der Förderfälle	Förderumfang	Fördersumme [Tsd. €]
Einzelbetriebliche Maßnahmen, Naturschutz			
Zinszuschüsse (Abwicklung)	494		325,7
Agrarinvestitionsförderung (AFP)	2		603,8
Ökolandbau	691	76676,6 ha	3.698,1
Investiver Naturschutz (einschl. SRP)	42		4.011,9
Vertragsnaturschutz	28	100,2 ha	27,4
Verbesserung der Marktstruktur			
Marktstruktur Landwirtschaft	1		820,7
Marktstruktur Fischwirtschaft	2		7,0
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen			
Binnenhochwasserschutz	3		775,8
Naturnahe Gewässerentwicklung	184	41 ha; 21 km	4.232,0
Forstliche Maßnahmen			
Naturnahe Waldbewirtschaftung (einschl. Sondermittel)	430	252 km	2.070,4
Forstwirtschaftliche Infrastruktur	2	2 km	69,3
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	6		122,9
Erstaufforstung	136	471,4 ha	578,4
Maßnahmen nach Extremwetterereignissen	189	56,7 ha	1.852,1
Sonstige Maßnahmen			
Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	1		300,0
Vielfalt tiergenetischer Ressourcen	48		68,8
Integrierte ländliche Entwicklung (einschl. SRP)			
Pläne zur Entwicklung ländlicher Gemeinden	89		1.504,0
Dorfentwicklung	66		13.083,9
Bodenordnung	19	33.765 ha	2.486,0
Freiwilliger Landtausch	59	7.400 ha	64,2
Basisdienstleistungen	6		1.831,0
Regionalbudgets (Lokale Aktionsgruppen)	19		3.015,7
Küstenschutz (einschl. SRP)		geschützte Fläche	
Hochwasserschutzwerke	22	10.000	25.282,1
Sperrwerke	4		433,7
Vorlandarbeiten	1		88,1
Sandvorspülungen	2	10.000	10.143,2
Uferschutzwerke	1		2.065,3

(Basis: GAK-Monitoring 2022)

Anlage 2: Anmeldungen Schleswig-Holsteins zum GAK-Rahmenplan 2023

Maßnahmegruppen im Kapitel 1320	Kassenmittel (Bund+Land) 2023	Verpflichtungsermächtigungen (Bund+Land)				
		Gesamt 2023	fällig			
blaue Schrift: Zweckbindungen Bundesmittel	2023	2023	2024	2025	2026	2027
Einzelbetriebliche Maßnahmen und Naturschutz	22.212,7	13.141,7	6.133,3	4.583,3	1.425,0	1.000,0
- Zinszuschüsse (Abwicklung)	218,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Agrarinvestitionsförderung (AFP)	1.345,2	1.200,0	800,0	400,0	0,0	0,0
- Ökolandbau	2.430,0	1.666,7	833,3	833,3	0,0	0,0
- investiver Naturschutz	575,7	1.459,2	500,0	350,0	50,0	559,2
- Vertragsnaturschutz	100,0	400,0	100,0	100,0	100,0	100,0
- SRP ÖuB: Ökolandbau	1.700,0					
- SRP ÖuB: Investiver Naturschutz	8.427,5	8.415,9	3.900,0	2.900,0	1.275,0	340,9
- SRP ÖuB: Erschwernisausgleich	6.516,3					
- SRP ÖuB: Vertragsnaturschutz	900,0					
Verbesserung der Marktstruktur	603,6	603,6	431,4	172,2	0,0	0,0
Landwirtschaft	422,2	422,2	250,0	172,2	0,0	0,0
Fischwirtschaft (mit Startbeihilfe)	181,4	181,4	181,4	0,0	0,0	0,0
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	4.703,8	9.800,0	3.467,0	2.952,2	1.654,3	1.726,6
Naturnahe Gewässerentwicklung	3.531,4					
Binnenhochwasserschutz	906,0					
sonstiges	266,4					
Forstliche Maßnahmen	7.572,1	300,0	300,0	0,0	0,0	0,0
- ohne Zweckbindung	1.564,1	300,0	300,0	0,0	0,0	0,0
- Maßnahmen nach Extremwetter und Waldanpassung	6.008,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Maßnahmen	570,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Gesundheit und Robustheit Rind	500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Vielfalt der genetischen Ressourcen	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Integrierte ländliche Entwicklung	24.118,4	18.884,8	9.118,8	6.598,0	3.168,0	0,0
- Integrierte ländliche Entwicklung	8.078,4	6.052,8	2.702,8	2.588,0	762,0	0,0
- Sonderrahmenplan	16.040,0	12.832	6.416,0	4.010,0	2.406,0	0,0
Küstenschutz	41.275,2	15.734,7	4.475,4	3.843,4	3.506,0	3.910,0
- regulärer Rahmenplan	28.032,3	15.734,7	4.475,4	3.843,4	3.506,0	3.910,0
- Sonderrahmenplan	13.242,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	101.055,8	58.464,7	23.925,9	18.149,1	9.753,3	6.636,5
Bundesmittel	64.761,0	36.652,3	14.803,1	11.273,8	6.202,6	4.372,9
Landesmittel	36.294,8	21.812,4	9.122,8	6.875,3	3.550,7	2.263,6

Anlage 3: Haushaltsentwurf 2024 (Kapitel 1320 gem. Kabinettsbeschluss)

Maßnahmegruppen im Kapitel 1320	Haushaltsentwurf Land SH 2024
Einzelbetriebliche Maßnahmen und Naturschutz	21.454,7
Zinszuschüsse (Abwicklung)	218,0
Agrarinvestitionsförderung (AFP)	1.345,2
Ökolandbau	3.622,0
Investiver Naturschutz	15.269,5
Vertragsnaturschutz und Halligprogramm	1.000,0
Verbesserung der Marktstruktur	542,2
Landwirtschaft	422,2
Fischwirtschaft	120,0
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	4.703,8
Naturnahe Gewässerentwicklung	3.709,2
Binnenhochwasserschutz	728,2
sonstiges	266,4
Forstliche Maßnahmen	7.572,1
Sonstige Maßnahmen	631,4
Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	500,0
Vielfalt tiergentischer Ressourcen	131,4
Integrierte ländliche Entwicklung (ILE)	24.626,4
Zwischensumme Agrarstruktur	59.530,6
Küstenschutz	40.803,7
Globale Mehrausgabe	13.904,6
Gesamt	114.238,9
davon Bund	72.623,7
davon Land	41.615,2